

Entwurf

**SATZUNG DER GEMEINDE WITTDÜN AUF AMRUM
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5**

Ortslage westlich Amrum Badeland

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 34a der Landesverordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortslage westlich Amrum Badeland“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemeinde und Gemarkung Wittdün Flur 5

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

SO Sondergebiet für Dauermotoren und Touristenbeherbergung § 11 Abs.2 BauNVO

Z=1 Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein § 16 und 20 BauNVO

GRZ=0,20 Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,20 § 16, 17 und 19 BauNVO

GFZ=0,30 Geschossflächenzahl, maximal z. B. 0,30 § 16, 17 und 20 BauNVO

O Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Offene Bauweise § 22 Abs.2 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Öffentliche Verkehrsfläche

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche

Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Grünfläche

Private Grünfläche - Naturnahe Grünzone - § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

Sonstige Festsetzungen:

Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB

Elektrizität - Trafostation - § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Anpflanzungen § 1 Abs.2, 16 und 17 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 16 und 17 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 9 Abs.2 BauGB

Bauliche Nutzungen mit befristeter Zulässigkeit

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Anbauverbot außerhalb der Ortsdurchfahrt § 29 Straßen- und WegeG SH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

— Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein

— Fortfallende Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung, z. B. 85/165

Zugehörigkeitszeichen für Flurstücksteile

Zuordnung von Grundstücksteilen

Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr. 107

Bewuchs

Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z. B. 10 m und 70 m

Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z. B. „A“

Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „c“

Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z. B. „Nutzungsrecht 1“

Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „16“

Grenze des Landschaftsschutzgebietes Amrum

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom bis

Ortsübliche Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, vom bis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am nach vorhergehender Ortsüblicher Bekanntmachung vom bis

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am und am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom und vom

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom bis und vom bis

Öffentliche Auslegungen des Entwurfes des Bebauungsplans einschließlich der Begründung vom bis und vom bis

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am und am

Mitteilung der Ergebnisse am und am

Wyk auf Föhr, den

Amr Föhr - Amrum
- Die Amtsdirektion -

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage des mit Rechten zu belastenden Flächen und der Anbauverbotfläche außerhalb der Ortsdurchfahrt sind von der Richtigeitsbescheinigung ausgeschlossen.

Husum, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Wyk auf Föhr, den

Amr Föhr - Amrum
- Die Amtsdirektion -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

Wittdün auf Amrum, den

Gemeinde Wittdün auf Amrum
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und auf das Erschehen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den

Amr Föhr - Amrum
- Die Amtsdirektion -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Eckernförde